

„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Bad Salzig“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 20.02.1997 gegründete Verein führt die Bezeichnung:

„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Bad Salzig“.

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, erhält der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzig.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) die Grundschule Bad Salzig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
 - b) die Unterstützung von Klassenveranstaltungen zur Förderung des sozialen Lernens
 - c) die Beziehung zwischen Schule, Elternhaus und Öffentlichkeit zu pflegen
 - d) Veranstaltungen sozialer und kultureller Art in Absprache und Zusammenarbeit mit der Grundschule zu initiieren und zu fördern
 - e) Kosten des Schullebens zu übernehmen, für die der Schulträger nicht zuständig ist, z.B. Anschaffungen, Kosten von Schulfahrten etc.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung und Bereitstellung von Geldmitteln, durch die die Grundschule Bad Salzig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt wird.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch eine Beitragsordnung geregelt, diese liegt als Anlage der Satzung bei.
Änderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt werden.
6. Die Mitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1.a) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt jährlich zusammen, mindestens einmal in zwei Jahren als Hauptversammlung. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in den Amtsblättern der Stadt Boppard, sowie durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder bekanntgegeben.
 - b) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen und Empfehlungen für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen und für die Verwendung des Vereinsvermögens.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 2.1. Gegenstand der Hauptversammlung müssen sein:
 - a) Bericht des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
 - c) Bericht der Kassenprüfer / der Kassenprüferinnen
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der zwei Kassenprüfer/ -innen
 - 2.2. Gegenstand der Mitgliederversammlung müssen sein:
 - a) Bericht des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin
 - c) Bericht der Kassenprüfer / der Kassenprüferinnen

3. Über Anträge, die nicht Gegenstand einer vorliegenden Tagesordnung waren, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit einfacher Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt
 - a) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen (§ 52 StPO) betreffen
 - b) wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - c) wenn es seinen Austritt erklärt hatVertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
5. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder; die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder zu beschließen; kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut einzuladen unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheiden. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Beim Patt zählt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden doppelt.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer/ der Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm / ihr und dem / der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - e) dem / der Schulleitersprecher/ in und dem / der Schulleiter/ -in als geborene Mitglieder oder deren Vertreter/ -innen im Amt.
2. Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Förderverein erforderlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der eingegangenen Gelder, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Schulleitung und des Elternbeirates nach Maßgabe des Vereinszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

7. Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er/ sie zieht Beiträge ein, er/ sie leistet Zahlungen auf Anweisung des/ der ersten, im Verhinderungsfalle des/ der zweiten Vorsitzenden.
8. Der/ die erste Vorsitzende und der/ die zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der/ die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der ersten Vorsitzenden oder in seinem / ihrem Auftrag tätig werden.

§ 7 Satzungsänderungen aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragung des Vereins betreffen.

Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich in den Amtsblättern der Stadt Boppard sowie durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder bekanntzugeben.

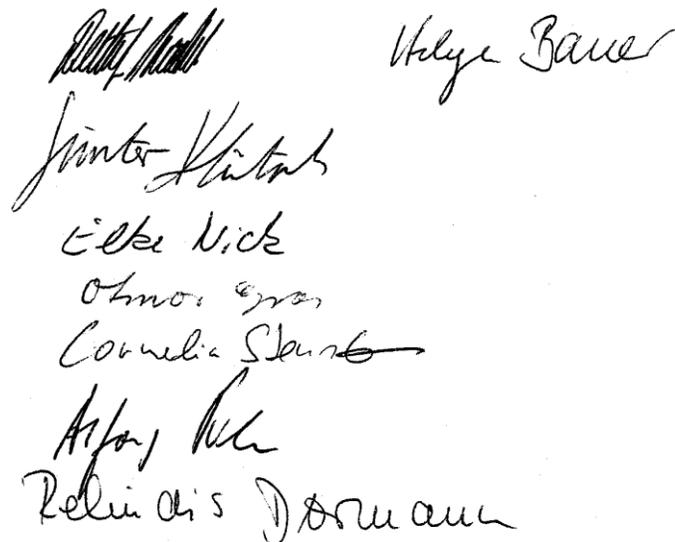
§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger mit der Auflage, das Vereinsvermögen dem Schulelternbeirat zu übergeben, der es dem Satzungszweck entsprechend verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bad Salzig, den 20.02.1997


Wolfgang Bauer
Jürgen Klüntz
Elke Nick
Otmar Gross
Cornelia Stank
Alfons Kuhn
Karin Elisabeth Dornau